

**ARAG Kranken-
versicherungs-AG**

Hollerithstraße 11
81829 München

Commerzbank AG
München
IBAN:
DE98700800000564460400
BIC:
DRESDEFF700

**Anpassung Ihrer Krankentagegeld-Versicherung
Versicherungsschein-Nr.**

Sehr geehrter Herr

wir haben heute gute Neuigkeiten für Sie: denn zum 01.08.2021 erhöhen wir den Tagessatz Ihrer Krankentagegeldversicherung im Tarif KT42BL, den Beitrag übernimmt auch weiterhin vollständig Ihr Arbeitgeber.

Damit Ihre Absicherung auch in Zukunft Ihrem Bedarf entspricht, passen wir den Tagessatz an die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte der letzten drei Jahre an, ohne Risikoprüfung oder Wartezeiten. Der neue Tagessatz gilt auch für laufende Versicherungsfälle, für die wir leistungspflichtig sind. Die Anpassung wird umgesetzt, weil Ihr Arbeitgeber als Versicherungsnehmer unser Anpassungsangebot angenommen hat.

Im beigefügten Nachtrag zum Versicherungsschein sind sowohl der neue erhöhte Tagessatz, als auch der neue Beitrag ab dem 01.08.2021 für den Krankentagegeldtarif KT42BL ausgewiesen.

Bitte beachten Sie:

Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern das auf den Kalendertag umgerechnete, aus Ihrer beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen.

Sollten Sie bei einem anderen privaten Versicherungsunternehmen eine Krankentagegeldversicherung haben, empfehlen wir Ihnen dringend, die Einwilligung des anderen Versicherers für die Erhöhung des ARAG Krankentagegeldes im Tarif KT42BL einzuholen. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz aus der anderen privaten Krankentagegeldversicherung.

Datum
16.06.2021

Ihr Ansprechpartner
Vertragsservice

Telefon
(089) 4124-8200

Fax
(089) 4124-9525

e-Mail/Internet
anfrage-kv
@ARAG.de
www.ARAG.de

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Effinger



Dr. Roland Schäfer

Nachtrag zum Versicherungsschein

Versicherungsnehmer:
Versicherungsschein-Nr.:

Versicherte Leistungen für

| Beginn bzw. Änderung der Versicherung | Versicherungsart | Tarif | Tagessatz in EUR | Tarifbeitrag in EUR | Gesetzlicher Zuschlag (+) in EUR | Zuschlag (+) Rabatt (-) in EUR | Besondere Vereinbarungen | Beitrag in EUR |
|---------------------------------------|--------------------|---------|------------------|---------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------|----------------|
| 01.08.2021 # | BL-Krankentagegeld | *KT42BL | 16,41 | 6,66 | | | 1) 2) 3) | 6,66 |

Bei den mit * gekennzeichneten Tarifen hat sich eine Beitragsveränderung ergeben.

Die mit # gekennzeichneten Tarife basieren auf einer geschlechtsunabhängigen Beitragskalkulation.

Monatlicher Gesamtbeitrag in Euro
01.01.2020 bis 31.07.2021
ab 01.08.2021

6,09
6,66

Besondere Hinweise

In Deutschland ist der Beitrag nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

Besondere Vereinbarungen

Die folgende(n) Vereinbarung(en) gelten für die Tarife, die in der Tabelle oben mit der jeweiligen Ziffer gekennzeichnet sind.

- 1) Abweichend von § 2 Teil I Satz 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird auch bei Eintritt des Versicherungsfalls vor Beginn des Versicherungsschutzes nach folgender Maßgabe geleistet:
Tritt die ärztlich vor oder nach Versicherungsbeginn festgestellte Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer der versicherten Person zum Datum der Antragstellung* bekannten Erkrankung oder Unfallfolge ein, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung* ärztlich oder therapeutisch behandelt wurde, ist der Leistungsanspruch auf Krankentagegeldansprüche begrenzt, die nach Ablauf von 24 Monaten ab Versicherungsbeginn entstehen.
Beruht die ärztlich vor oder nach Versicherungsbeginn festgestellte Arbeitsunfähigkeit auf einer der versicherten Person zum Datum der Antragstellung* bekannten Erkrankung oder Unfallfolge, wegen derer sie letztmalig mehr als 12 Monate vor Antragstellung* ärztlich oder therapeutisch behandelt wurde, ist der Leistungsanspruch dagegen nur auf solche Krankentagegeldansprüche begrenzt, die ab Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind.

* Im Fall von arbeitgeberfinanzierten Tarifen gilt anstelle des Datums der Antragstellung der Zeitpunkt der Absendung der Anmeldung der versicherten Person zum Gruppenversicherungsvertrag an den Versicherer durch den Arbeitgeber.

- 2) Es ist vereinbart, dass ein Zuschuss des Arbeitgebers bei längerer Krankheit als Entgeltersatzleistung gilt. Dies kann dazu führen, dass das Krankentagegeld erst nach Wegfall des Arbeitgeber-Zuschusses geleistet wird.
- 3) Für diesen Tarif gelten für die Erhöhung des Tagessatzes aufgrund der Leistungsanpassung keine Wartezeiten.

Vertragsbestandteil

Bestandteile dieses Vertrages sind der Antrag, Teil I und II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Tarifbeschreibungen in Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die vereinbarten Tarife, sowie der Versicherungsschein (inklusive etwaiger Nachträge) mit den darin eventuell genannten Besonderen Bedingungen und besonderen Vereinbarungen.

München, den 16.06.2021



Dr. Matthias Effinger



Dr. Roland Schäfer